



STADT OBERZENT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent

Die Stadtverordneten Jutta Haas, Alexander Beck und Roland Schaller vom Wahlvorschlag der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU), Daniel Löb vom Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) sowie Gerhard Rebscher vom Wahlvorschlag der Überparteilichen Wählergemeinschaft Oberzent (ÜWO) wurden in der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung in den Magistrat der Stadt Oberzent gewählt. Aus diesem Grund haben die Genannten auf ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung verzichtet. An ihre Stelle treten nach § 34 des Kommunalwahlgesetzes die nächsten noch nicht berufenen Bewerber der entsprechenden Wahlvorschläge mit den meisten Stimmen.

Vom Wahlvorschlag der CDU hat der Nachrücker Ralf Beisel, Oberzent, Stadtteil Hebstahl, mit Schreiben vom 22.03.2026 auf die Annahme seines Mandates verzichtet. Vom Wahlvorschlag der SPD hat die Nachrückerin Christa Reuter, Oberzent, Stadtteil Beerfelden mit Schreiben vom 21.04.2026 auf die Annahme ihres Mandates verzichtet. Vom Wahlvorschlag der ÜWO hat der Nachrücker Karlheinz Braun, Oberzent, Stadtteil Beerfelden aufgrund der Wahl in den Magistrat der Stadt Oberzent auf die Annahme seines Mandates verzichtet.

Daher stelle ich als nachrückende Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent fest:

- vom Wahlvorschlag der CDU
 - Tim Löffler, Oberzent, Stadtteil Gammelsbach
 - Michael Hofmann, Oberzent, Stadtteil Beerfelden
 - Fabienne Sinick-Sattler, Oberzent, Stadtteil Airlenbach
- vom Wahlvorschlag der SPD
 - Philipp Götz, Oberzent, Stadtteil Beerfelden
- vom Wahlvorschlag der ÜWO
 - Gerhard Friedrich, Oberzent, Stadtteil Beerfelden

Gegen diese Feststellungen kann jede wahlberechtigte Person des jeweiligen Wahlkreises gemäß § 25 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch einer wahlberechtigten Person, die nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn sie mindestens eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindevahllleiterin der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent, einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Oberzent, 05. Mai 2026

Die Gemeindevahllleiterin der Stadt Oberzent



Franziska Schäfer

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Amtliche Bekanntmachung über das Nachrücken in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberzent wurde durch Bereitstellung im Internet unter www.stadt-oberzent.de am 05. Mai 2026 öffentlich bekanntgemacht und ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Oberzent, 05. Mai 2026

Die Gemeindevahllleiterin der Stadt Oberzent



Franziska Schäfer